

Mietvertrag

Über die Nutzung eines PKW-Stellplatzes
im Parkhaus



Zwischen

Vermieter Nahversorgung Vegesacker Entwicklungsgesellschaft mbH
Nördliche Münchner Str. 14
82031 Grünwald

vertreten durch: VIVANIUM GmbH, Zum Alten Speicher 1, 28759 Bremen

- nachstehend **Vermieter** genannt-

Mieter

Name, Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

Kfz-Kennzeichen

nachstehend **Mieter** genannt-

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand und Nutzung

1. Der Mieter ist für die Dauer dieses Vertrages im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten berechtigt, im Parkhaus Haven Hööv't

1 Stellplatz

zu nutzen. Der Vermieter übernimmt allerdings keine Haftung für die ungehinderte Befahrbarkeit des Parkhauses. Der Vermieter ist zu einer speziellen Zuweisung auch hinsichtlich zu nutzender Teilbereiche im Parkhaus, etwa einzelner Parkebenen, berechtigt. In diesem Falle darf der Mieter ausschließlich den zugewiesenen Stellplatz nutzen.

2. Der Mieter erwirbt mit gegenseitiger Unterzeichnung dieses Vertrages und Erteilung der Einzugsermächtigung gemäß § 3 Ziffer 2 gegen Zahlung eines Betrages von € 0,00 an den Vermieter eine kodierte Dauerpark-Keycard (je Stellplatz), die ihm die Zufahrt zur Ein- und Ausfahrt vom Parkhaus ermöglicht. Die Parkkarte geht in das Eigentum des Mieters über. Im Falle einer ohne des Verschulden des Vermieters abhanden

gekommenen oder unbrauchbar gewordenen Keycard kann der Mieter eine weitere Keycard gegen Zahlung eines Betrages von € 15,00 erwerben.

3. Zur Kennzeichnung als Dauerparker hinterlegt der Mieter in seinem Fahrzeug einen Dauerparkausweis, den er im Vorfeld vom Vermieter erhält.

§ 2 Mietzeit und Kündigung

1. Das Mietverhältnis beginnt am20.... und wird auf eine Mindestlaufzeit von 3 Monaten festgelegt. Es ist für beide Seiten ordentlich kündbar mit einer Kündigungsfrist von 3 Wochen zum Monatsende.
2. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Im Falle einer Kündigung ist der Vermieter berechtigt, die Zugangskarte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zu deaktivieren.

§ 3 Miete

1. Die monatliche Miete für die Nutzung eines Stellplatzes in der Zeit von Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr beträgt

€ 25,21 je Stellplatz zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die **monatliche Gesamtmiete** beträgt also derzeit **€ 30,00** (i. W.: dreißig Euro) inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Der Mieter wird dem Vermieter Einzugsermächtigung (siehe Anlage) erteilen. Die Abbuchung erfolgt bis zum 3. Werktag des Monats. Sollte das Konto nicht die erforderliche Deckung aufweisen, besteht für das kontoführende Kreditinstitut keine Verpflichtung zur Einlösung. Hieraus resultierende Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mieters.

Fällt der Beginn des Mietverhältnisses nicht mit einem Monatsanfang zusammen, so ist der für die Zeit vom Mietbeginn bis zum Ende des ersten Monats anteilig zu entrichtende Betrag am 3. Werktag des folgenden Monats fällig.

3. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Vermieter berechtigt, die Zugangskarte ohne Ankündigung zu deaktivieren und eine erneute Aktivierung von der Zahlung der Neuausstellungsgebühr gemäß § 1 Ziffer 3 abhängig zu machen.

§ 4 Sonstiges

1. Die Nutzung des Parkhauses ist nur im Rahmen der jeweils geltenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen sowie der öffentlich aushängenden Benutzungsbedingungen zulässig. Eine Bewachung des abgestellten Fahrzeuges und/oder des Parkhauses durch den Vermieter erfolgt nicht. Der Vermieter haftet nur für von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Beschädigungen an Fahrzeugen. Gleiches gilt für den Verlust von Fahrzeugen.
2. Der Mieter darf aufgrund dieses Vertrages das Parkhaus ausschließlich zum Abstellen von PKW benutzen. Wagenwäsche, Wagenreinigung, die Durchführung von

Reparaturen usw. ist im Parkhaus verboten. Die Lagerung von Kraftstoffen, Ölen oder sonstigen Gegenständen im Parkhaus ist nicht erlaubt.

3. Der Mieter darf im Bereich der Parkeinrichtungen nur im Schrittempo fahren und hat die Einstellbedingungen (vgl. anliegende Parkhausordnung) zu beachten.
4. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder die Nutzer des auf den Mieter ausgestellten Parktickets verursachten Schäden.
5. Außerhalb der Öffnungszeiten kann das Parkhaus Haven Hööv't über den Nachtzugang rechts neben dem Eingangsbereich betreten werden.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Der Bestand dieses Vertrages wird nicht durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine andere gültige Bestimmung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung entspricht.
2. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen irgendwelcher Art, die das Mietverhältnis oder den Mietgegenstand betreffen, sind unwirksam. Sie bedürfen in jedem Falle der Schriftform und rechtsgültigen Zeichnung durch den Vermieter. Das gleiche gilt für Änderungen des Vertrages und die Aufhebung der Schriftformklausel.

Anlagen:

Parkhausordnung (Anlage 1)

Formular zur Erteilung der Einzugsermächtigung (Anlage 2)

Datum _____

Datum _____

Nahversorgung Vegesacker
Entwicklungsgesellschaft mbH

[Mieter]

Name des/der Unterzeichner(s) in
Druckbuchstaben

Nahversorgung Vegesacker Entwicklungsgesellschaft mbH
Nördliche Münchner Str. 14
82031 Grünwald

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE74ZZZ00002035928

Mandatsreferenz

SEPA-Lastschriftmandat

Parkhaus-Mieter: _____

Ich ermächtige die Nahversorgung Vegesacker Entwicklungsgesellschaft mbH Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Nahversorgung Vegesacker Entwicklungsgesellschaft mbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelte dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____/_____
Kreditinstitut (Name und BIC)

DE__ / ____ / ____ / ____ / ____ / __

IBAN

Bankleitzahl

Kontonummer_____

Datum, Ort und Unterschrift Mieter

Parkordnung

1. Mietvertrag

Mit Einfahren in das Parkhaus entsteht zwischen dem Parkhausbetreiber und dem Benutzer (Mieter) ein Mietvertrag über einen Stellplatz für ein Kraftfahrzeug (Kfz) zu den nachfolgenden Bedingungen, die auf Wunsch auch ausgehändigt werden. Bewachung und Verwahrung sind nicht Gegenstand des Vertrages. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt. Der Mieter erkennt diese Mietbedingungen an.

2. Mietpreis

- a) Der Mietpreis für jeden belegten Einstellplatz entspricht während der regulären Öffnungszeit des Parkhauses 0 €.
- b) Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer (1 Tag während der Öffnungszeiten) ist der Parkhausbetreiber berechtigt, das Kfz auf Kosten des Mieters zu entfernen. Mieter mit einem Dauerparkvertrag (mit sichtbarem Parkschild auf dem Armaturenbrett erkennbar) unterliegen nicht dieser Höchsteinstelldauer.

3. Haftung des Parkhausbetreibers

Der Parkhausbetreiber haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle Schäden, die nachweislich von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten wenigstens grob fahrlässig verschuldet wurden. Der Mieter ist verpflichtet, solche offensichtlichen Schäden unverzüglich, jedenfalls aber vor Verlassen des Parkhauses anzuzeigen. Der Parkhausbetreiber haftet nicht für Schäden, die allein durch andere Mieter oder sonstige Dritte zu verantworten sind.

4. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Parkhausbetreiber oder Dritten zugefügte Schäden. Außerdem haftet er für herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden unaufgefordert sofort an den Parkhausbetreiber zu melden.

5. Benutzungsbestimmungen des Parkhauses

Im Parkhaus dürfen nur zugelassene Fahrzeuge mit gültigem Kennzeichen abgestellt werden. Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der dafür markierten Stellflächen abgestellt werden. Wenn der Benutzer dies nicht beachtet, ist der Parkhausbetreiber auch ohne vorherige Ankündigung berechtigt, nach seiner Wahl das Fahrzeug auf Kosten des Mieters abschleppen zu lassen. Bei Benutzung eines ausgewiesenen Behindertenparkplatzes ist der entsprechende Nachweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie den Anweisungen der Mitarbeiter des Parkhausbetreibers zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der StVO. Der Parkhausbetreiber ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Kfz im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkhaus zu entfernen. Kein Versicherungsschutz bei Schäden durch Dritte.

6. Sicherheitsvorschriften

Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden. Im Parkhaus ist nicht gestattet: Das Rauchen und die Verwendung von Feuer, das unnötige Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren, das vorsätzliche Abstellen von Kfz mit undichtem Tank und Motor, der Aufenthalt unberechtigter Personen, der Aufenthalt über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus, das Betanken der Fahrzeuge. Auf den Abstellplätzen und Fahrspuren des Parkhauses sowie den Einfahr- und Ausfahrampen ist es untersagt, die Fahrzeuge zu reparieren, zu warten oder innen oder außen zu reinigen sowie Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öl abzulassen.